



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 19. November 2018

BETREFF **ATLAS – Info 4947/18**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 4947/2018** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS Einfuhr:

Zolllager; Nutzung der Nachricht LÜGZ (CUSWAT) ohne Bewilligungsnummer EIR (A9)

Für das Verfahren des Lagerübergangs nach Art. 111 ZK i.V.m. Art. 513 und Anhang 68 ZK-DVO ist es erforderlich, dass der Lagerhalter des Bestimmungszolllagers über eine Bewilligung EIR (A9) verfügt, um die Waren in seinem Zolllager anzuschreiben.

Um die Nutzung der CUSWAT (LÜGZ, AT/T/71) als Servicenachricht (vgl. ATLAS-Teilnehmerinfo 3362/2018) auch für diejenigen Bewilligungsinhaber zu ermöglichen, die keine Bewilligung zum Anschreibeverfahren EIR (A9) besitzen, kann zukünftig im Feld „Bewilli-

gungsnummer (Anschreibeverfahren)“ der CUSWAT der Dummywert „**DE0000A90000**“ angemeldet werden, wodurch die systemseitige Prüfung gegen die Bewilligung EIR (A9) unterbleibt.

Die Änderung tritt voraussichtlich am **26.01.2019** in Kraft.

Wird eine von dem o.g. Dummywert abweichende Bewilligungsnummer EIR (A9) in der CUSWAT angemeldet, prüft das System wie bisher gegen die angemeldete Bewilligung EIR (A9) im Rahmen eines Lagerübergangs nach Art. 111 ZK i.V.m. Art. 513 und Anhang 68 ZK-DVO.

Sämtliche anderen Abläufe und Modalitäten bzgl. der Nutzung der Nachricht CUSWAT bleiben, wie in ATLAS-Teilnehmerinfo 3362/2018 beschrieben, vorerst unverändert bestehen.

Wichtig:

Die Verwendung des o.g. Dummywertes ist nur für reine Umbuchungszwecke und nicht für Lagerübergangsmeldungen im Rahmen des Bestandsschutzes nach Art. 111 ZK i.V.m. Art. 513 und Anhang 68 ZK-DVO zulässig. Im Zweifel halten Sie bzgl. der Zulässigkeit bitte Rücksprache mit Ihrem zuständigen Hauptzollamt.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.